

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Naef Flugmechanik AG

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) für Lieferanten definieren die grundsätzlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Verkehr zwischen der NAEF Flugmechanik AG (nachfolgend „NAEF“) und ihren Lieferanten. Sie schliesst alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und alle vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen ein. Die AEB gelten für den Verkehr mit allen derzeitigen und zukünftigen Unternehmungen der NAEF. Von diesen AEB abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen und finden keine Anwendung, auch wenn diese einer Auftragsbestätigung oder einem Lieferschein beigelegt oder sonst wie an NAEF übermittelt werden oder einsehbar sind und ihnen im Einzelfall von NAEF nicht widersprochen werden. Gleiches gilt für von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten, welche dieser in seinen Offerten und Auftragsbestätigungen festlegt.

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zustimmung der NAEF in der vertraglichen Form der einfachen Schriftlichkeit. Die gleiche Formvorschrift gilt für sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Willensäusserungen der Parteien. Mündliche Abreden der Parteien sind nicht verbindlich. Elektronische Mitteilungen entsprechen dieser Formvoraussetzung.

NAEF behält sich Änderungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit vor. Die vorliegenden AEB sind auf der Webseite www.naef-flugmechanik.ch/doc/aeb.pdf der NAEF abrufbar.

2. Angebot und Annahme / Auftrag und Bestellung / Vertragsschluss

Angebote, die von der NAEF beim Lieferanten angefordert werden, sind von diesem für die NAEF kostenlos und unverbindlich zu erstellen. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage und Angaben der NAEF zu halten und, falls er davon abweicht, ausdrücklich auf diese Abweichung hinzuweisen. Jedes Angebot des Lieferanten enthält die verbindliche Angabe des Festpreises inkl. MWST und Nebenkosten, den genauen Lieferumfang, die Lieferkonditionen sowie Lieferzeiten / Lieferfristen.

Sofern die NAEF das Angebot des Lieferanten annimmt, bestätigt NAEF dies dem Lieferanten schriftlich unter Nennung oder Beilage des akzeptierten Angebots. Elektronische Mitteilungen entsprechen der geforderten Schriftlichkeit.

Direkte schriftliche Bestellungen von der NAEF beim Lieferanten werden der NAEF unter Angabe der Bestellnummer- und Kommissionsnummer sowie unter Beilage der Bestellunterlagen von NAEF unverzüglich schriftlich bestätigt. Erfolgt die Bestätigung durch den Lieferanten nicht innert einer Frist von 3 Tagen (eintreffend), steht es der NAEF frei, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann. Elektronische Mitteilungen entsprechen der geforderten Schriftlichkeit.

Der Vertragsschluss kommt zwischen den Parteien entweder im Zeitpunkt des Eingangs und der Kenntnisnahme der schriftlichen Annahmeerklärung der NAEF beim Lieferanten oder, im Falle der direkten Bestellung durch NAEF, im Zeitpunkt des Eingangs und der Kenntnisnahme der Bestellbestätigung des Lieferanten bei NAEF zustande. Mit der Zustellung des Angebots oder der Bestätigung der direkten Bestellung akzeptiert der Lieferant die Verbindlichkeit der vorliegenden AEB für die Parteien.

3. Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, technische Unterlagen und Produktionsmittel

Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, technischen Unterlagen, Designs und Muster, sowie Produktionsmittel, wie Modelle, Werkzeuge und Computersoftware etc. (nachfolgend «Unterlagen») welche dem Lieferanten von NAEF zur Verfügung gestellt werden, sind vom Lieferanten der Vorgabe getreu umzusetzen und für diesen verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die von NAEF gemachten Angaben umgehend zu prüfen und bei allfälligen Unklarheiten oder Unmöglichkeiten sofort mit NAEF Rücksprache zu nehmen. Ohne eine entsprechende sofortige Rückmeldung geht NAEF davon aus, dass die Unterlagen vom Lieferanten verstanden wurden und den Vorgaben getreu, vertragsgemäss umgesetzt werden können und werden.

Sämtliche von NAEF an den Lieferanten ausgehändigte Unterlagen dürfen vom Lieferanten ausschliesslich zum Zweck und in dem Umfang verwendet werden, zu dem sie dem Lieferanten übergeben wurden. Sämtliche Unterlagen und Informationen verbleiben im (geistigen und materiellen) Eigentum der NAEF und dürfen vom Lieferanten weder kopiert noch vervielfältigt oder natürlichen und juristischen Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich die ausschliesslichen Eigentums- und Immaterialgüterrechte der NAEF an diesen Unterlagen und den darin befindlichen Daten und Informationen. Die Verwendung der Unterlagen vom Lieferanten oder von Drittpersonen zur eigenständigen Nachproduktion, insbesondere die Warenkopie, ist untersagt. Nach Vertragserfüllung- oder beendigung sind die Unterlagen unaufgefordert an die NAEF zurückzugeben. Sofern zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, sind die Unterlagen umgehend an die NAEF zurückzugeben.

Der Lieferant haftet der NAEF unabhängig vom Grad seines Verschuldens für sämtliche Schäden, welche der NAEF aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

4. Technische Änderungen / Ausführung und Auskünfte

Abweichungen von vereinbarten technischen Spezifikationen und / oder sonstige Änderungen der vertragsgemäss zu liefernder Ware durch den Lieferanten ist nicht zulässig. Eine solche Abänderung der vertraglich vereinbarten Konditionen bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der NAEF.

Der Lieferant ist verpflichtet, der NAEF auf Anfrage Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Art der Ausführung, die Qualität des verwendeten Materials etc. zu erteilen. Der Lieferant gewährt NAEF auf vorangekündigtes Verlangen Zutritt zu dessen Fertigung.

5. Untervergabe

Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm von NAEF bestellte Ware oder Werke durch Dritte fertigen zu lassen, so hat der Lieferant dafür vorgängig bei NAEF, unter Bekanntgabe des oder der Unterlieferanten, das schriftliche Einverständnis einzuholen. Der Lieferant haftet gegenüber NAEF uneingeschränkt für die von Unterlieferanten bezogenen Leistungen und Waren wie wenn sie von ihm selbst gefertigt worden wären und ist verpflichtet, die mit NAEF vertraglich vereinbarten Modalitäten inklusive der vorliegenden AEB, insbesondere hinsichtlich Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, technische Unterlagen und Produktionsmittel (Ziffer 3) und Technische Änderungen / Ausführung und Auskünfte (Ziffer 4) auf seine Unterlieferanten zu übertragen.

6. Preise

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise inkl. MwSt, Verpackungs- und Transportkosten / Frachtkosten, Versicherungen sowie weitere Nebenkosten und sind für den Lieferanten bindend.

Preiserhöhungen aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Kostenerhöhungen oder aus anderen Gründen sind nicht zulässig.

7. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

Bestellte Ware geht bei deren Übergabe an NAEF unmittelbar und ohne weiteres Zutun des Lieferanten ins Eigentum der NAEF über (Verfügungsgeschäft) und steht der NAEF von diesem Zeitpunkt an zur freien, uneingeschränkten Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich und haftet der NAEF dafür, dass die bestellte Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird. Eine Lieferung in Teilleistungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NAEF zulässig und zwingend als solche zu bezeichnen.

Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, auch wenn dieser in ein öffentliches Eigentumsregister eingetragen wurde, entspricht nicht den vertraglichen Abmachungen zwischen den Parteien und wird von der NAEF nicht anerkannt.

8. Liefertermine / Lieferfristen / Erfüllungsort / Lieferverzug

Die vertraglich vereinbarten und von NAEF vorgeschriebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Massgebend für die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen ist der Eingang der vertragsgemässen Ware am Erfüllungsort / Bestimmungsort der Lieferung. Die Einhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen ist wesentlicher Bestandteil der Vertragserfüllung durch den Lieferanten.

Der Erfüllungsort / Bestimmungsort der Lieferung bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Sofern zwischen den Parteien keine Vereinbarung über den Erfüllungsort / Bestimmungsort getroffen wurde, ist der Erfüllungsort / Bestimmungsort am Sitz der NAEF.

Der Lieferant erbringt die Lieferungen und Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten der NAEF.

Sofern der Lieferant die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin resp. bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist liefert, befindet sich dieser im Verzug. Ist es für den Lieferanten absehbar, dass er mit der Lieferung in Verzug geraten kann, so hat er dies der NAEF unter Angabe der Gründe und der Dauer der Lieferungsverzögerung unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich im Falle eines absehbaren Lieferungsverzugs auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um einen Lieferverzug zu vermeiden.

Im Falle eines Lieferverzugs ist die NAEF ohne Ansetzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten kostenfrei zurückzutreten und vom Lieferanten für den durch den Lieferverzug entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen. Das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens steht der NAEF auch dann zu, wenn der Lieferant eine entsprechende Haftung im Vertrag oder in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen hat. Von NAEF bereits an den Lieferanten getätigte Zahlungen oder Anzahlungen an den Preis sind der NAEF im Falle eines Rücktritts vom Vertrag unverzüglich zurückzuerstatten.

Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin am Erfüllungsort / Bestimmungsort eingehen, werden nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die NAEF akzeptiert. Allfällige, durch eine von NAEF nicht autorisierte vorzeitige Lieferung verursachte Kosten (z.B. Lagerkosten etc.), sind vom Lieferanten zu tragen und werden sofern möglich mit dem ausstehenden Preis verrechnet.

9. Mehr- und Minderlieferung

Die vertraglich vereinbarten Bestellmengen und -gewichte sind vom Lieferanten genau einzuhalten.

Die NAEF behält sich in jedem Fall vor, eine Minderlieferung beim Lieferanten zu Rügen und den vertraglich vereinbarten Preis um den Wert der Minderlieferung zu mindern.

10. Lieferung / Gefahrtragung

Der Lieferant ist verpflichtet, den zu liefernden Vertragsinhalt vor dem Versand auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Qualität zu prüfen.

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Lieferanten frei Haus (auf Kosten des Lieferanten) einschliesslich einer fachgerechten Verpackung, den Frachtkosten und sämtlichen Nebenkosten inkl. Versicherungen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur ordnungs- und sachgemässen Verpackung und Verladung der Lieferung insbesondere mit einem sachgerechten und der Ware angepassten Korrosionsschutz. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein mit Angabe des Bestimmungsortes, Bestell- und Kommissionsnummer sowie Mengen- und Massangaben beizulegen.

Sofern die Rücknahme der Verpackungsmaterialien durch den Lieferanten vereinbart wurde, gilt der Erfüllungsort / Bestimmungsort der Ware als Ort der Rücknahme durch den Lieferanten.

Die Gefahr geht im Zeitpunkt der erfolgten Warenannahme durch die NAEF vom Lieferanten auf diese über. Soweit vertraglich ein Abnahmeverfahren vereinbart wurde, geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme der Lieferung auf die NAEF über.

11. Abnahme und Gewährleistung

Die Überprüfung der Lieferung durch NAEF auf Mängel ist an keine bestimmte Frist gebunden, sie wird jedoch nach den Umständen möglichst rasch nach der Ablieferung erfolgen. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Sofern bei der Überprüfung der Lieferung durch NAEF keine Mängel zu Tage treten, so gilt die Lieferung hinsichtlich der offen zu Tage tretenden Mängel als genehmigt und abgenommen. Die NAEF behält sich die Geltendmachung verdeckter und nicht offen zu Tage tretender Mängel bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vor.

Allfällige bei der Überprüfung der Lieferung zu Tage tretende Mängel werden von der NAEF beim Lieferanten schriftlich gerügt.

Ansprüche der NAEF wegen Mängel an der Lieferung verjähren mit Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung (Gewährleistungsdauer).

Der Lieferant leistet der NAEF im vollen Umfang Gewähr für die gelieferte Ware. Er gewährleistet der NAEF insbesondere, dass die Lieferung keine offenen oder verdeckten Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen, dass sie die der NAEF zugesicherten Eigenschaften erfüllt, den von NAEF vorgeschriebenen Spezifikationen jeder Art entspricht und mit den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und allfälligen weiteren relevanten Bestimmungen konform ist.

Leidet die Lieferung an Mängeln oder weicht sie so massgeblich vom Vertrag ab, dass sie für die NAEF unbrauchbar ist, oder dass die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so steht es der NAEF zu, die Abnahme der Lieferung zu verweigern und die Lieferung zurückzuweisen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten und vom Lieferanten Schadenersatz zu fordern. Von NAEF zurückgewiesene Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten aussortiert und zurückgesendet. Der Lieferant hat für zurückgewiesene Ware unverzüglich Ersatz zu leisten. Im Falle eines Vertragsrücktritts der NAEF hat der Lieferant der NAEF allfällige bereits geleistete Zahlungen oder Anzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.

Sind die Mängel oder Abweichungen minder erheblich, so gewährt die NAEF dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die Mängel und Abweichungen auf eigene Kosten nachbessern oder ersetzen kann. Die Gewährleistungsfrist für vom Lieferanten nachgebesserte oder ersetzte Teile der Lieferung läuft vom Zeitpunkt der Abnahme der Nachbesserung oder des Ersatzes für zwei Jahre.

Werden die Mängel und Abweichungen vom Lieferanten innert der angesetzten Nachbesserungsfrist nicht erfolgreich behoben, so steht es NAEF zu, entweder auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst auszuführen resp. durch einen Dritten ausführen zu lassen oder für den Minderwert der Lieferung einen entsprechenden Preisabzug zu machen.

12. Haftung des Lieferanten / Schadloshaltung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die NAEF oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden.

Wird die NAEF aufgrund der Verletzung von Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit oder zur Produkthaftung im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, so hält der Lieferant NAEF und deren Mitarbeiter, Führungskräfte, Beauftragten, Kunden, Rechtsnachfolger und Zessionare im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang und unbeschadet anderer, NAEF aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe gegen alle aus dieser Verletzung entstandenen Kosten (einschliesslich vorprozessuale und prozessuale Anwaltshonorare, sonstige Rechtskosten), Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden schadlos.

Unbeschadet anderer, NAEF aus dem Vertrag oder aus anderen Gründen zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe hält der Lieferant NAEF und die schadlosgehaltenen Parteien im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gegen jegliche Haftung, Verluste, Kosten (einschliesslich Anwaltshonorare, sonstige Rechtskosten, Rückrufkosten und Kosten für eigene Mitarbeiter), Sach- oder Personenschäden schadlos, die durch eine Verletzung des Vertrages (einschliesslich eines Verzuges von Lieferungen oder Leistungen) durch den Lieferanten oder seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer oder durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder unrechtmässige Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Zulieferer oder Unterauftragsnehmer entstehen.

Haftungsausschlüsse jeglicher Art, welche der Lieferant im Vertrag oder in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausbedungen hat, werden von NAEF nicht anerkannt und haben für die Rechtsbeziehung zwischen NAEF und dem Lieferanten keine Gültigkeit. Selbiges gilt bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder für bestimmte Schäden oder durch Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Modelle und Werkzeuge

Fertigt der Lieferant zur Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf Kosten der NAEF Werkzeuge, Modelle oder andere spezifisch für NAEF erstellte Gegenstände (nachfolgend «Gegenstände») an, so hat der Lieferant diese Gegenstände auf eigene Kosten so lange für die NAEF zu verwahren, bis sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber NAEF nicht mehr gebraucht werden oder auf ausdrückliche Anweisung von NAEF unverzüglich an diese herauszugeben und ihr daran das alleinige Eigentum zu verschaffen. Eine Verwertung dieser Gegenstände (z.B. Verkauf, Vermietung, Verleih, Verpfändung etc.) sowie der Verkauf von mit diesen Gegenständen hergestellter Ware an Dritte ist dem Lieferanten ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der NAEF nicht erlaubt.

14. Patente und Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung der von ihm gelieferten Waren (Vertragsinhalt) keine Patent-, Schutz- oder andere Rechte Dritter (z.B. Rechte an Computersoftware) verletzt werden und verpflichtet sich, NAEF von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Im Falle einer Verletzung von Patent-, Schutz- oder anderen Rechten Dritter steht NAEF unabhängig vom Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und/oder gegenüber dem Lieferanten Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

15. Rechnungsstellung / Fälligkeit / Zahlstelle

Jede Lieferung ist bei Versand vom Lieferanten umgehend zu fakturieren.

Sofern die Parteien keine anderen Abreden getroffen haben, wird die Zahlung im Falle einer mängelfreien, fristgerechten und vertragsgemässen Lieferung und Dokumentation dreissig Tage nach Abnahme der Lieferung fällig. Im Falle einer mangelhaften, nicht fristgerechten oder nicht vertragsgemässen Lieferung des geschuldeten Vertragsinhalts tritt die Fälligkeit dreissig Tage nach vertragsgemässer und wirksamer Behebung des Mangels und Entschädigung allfälliger Schadenersatzansprüche ein. Das Verrechnungsrecht ist nicht ausgeschlossen.

NAEF leistet eine ausstehende Zahlung bei deren Fälligkeit befreiend in vertraglich vereinbarter Währung an die im Vertrag vom Lieferanten angegebene Zahlstelle. Eine Änderung der Zahlstelle des Lieferanten ist der NAEF vor Eintritt der Fälligkeit der Zahlung schriftlich bekannt zu geben.

16. Werbung

Die Verwendung von Informationen, Angaben, Daten und Vertragsinhalten aus der Rechtsbeziehung des Lieferanten mit NAEF zu Werbezwecken ist dem Lieferanten ausschliesslich mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von NAEF gestattet.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Sollte es im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit zu Streitigkeiten kommen, so sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der NAEF zuständig.